

Leitfaden Schonzeitaufhebung Hochwild

1. Antragsunterlagen:

- Antrag mit ausführlicher Begründung (Bitte berücksichtigen Sie nachfolgende Punkte.)
 - Fand eine Waldbegehung auf den räumlich abgegrenzten Problemflächen statt, bei dem die Schadenssituation analysiert wurde; ggf. auch unter Einbindung der angrenzenden Jagdbezirke?
 - Welche Bejagungsstrategien fanden bisher statt und mit welchem Ergebnis? Bitte legen Sie für die Streckenauswertungen der letzten zwei Abschussperioden vor.
 - Hat der Verbiss auf den beantragten Flächen im zurückliegenden Jagdjahr zugenommen/abgenommen?
 - Welche Schutzmaßnahmen wurden bisher angewendet? Ggf. Begründung wieso dies unterblieben ist.
- Genaues Kartenmaterial über die beantragten Bereiche
 - Sollte die Schonzeitverkürzung für einen gesamten Jagdbezirk beantragt werden, wird darauf hingewiesen, dass dies grundsätzlich nicht dem bereits dargestellten Regel-Ausnahmeverhältnis entspricht. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass der besondere Grund für den gesamten Jagdbezirk vorliegt. Beschreibung des vorliegenden Wildschadens, ggf. unter Hinzuziehung von Bildmaterial.
- Stellungnahme von Jagdbezirksinhaber, Jagdgenossenschaft, Hegegemeinschaft
 - Ergänzende Stellungnahmen vom zuständigen Forstamt bzw. vom Jagdberater des Landkreises Schmalkalden-Meiningen werden im Bedarfsfall durch die untere Jagdbehörde eingeholt.

2. Fristen

- Antragstellung bis spätestens **6 Wochen vor Antragsbeginn**
 - Bei verspäteter Vorlage kann eine rechtzeitige Entscheidung der Unteren Jagdbehörde nicht zugesichert werden.
 - Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen behält sich die Untere Jagdbehörde vor, den Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

3. Gebühr

- Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Anlage zu § 1 Abs. 1 Nummer 4.2.37. Die Gebühr beträgt derzeit 65,00 € pro Antrag und Jagdbezirk.

4. sonstige Hinweise

- Innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Genehmigungszeitraumes ist eine formlose Meldung der Gesamtstrecke bei der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Meldung gilt unabhängig von der Verpflichtung einer quartalsweisen Streckenmeldung gem. § 32 Abs. 4 ThJG.

Erläuterung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG (Bundesjagdgesetz) i. V. m. § 33 ThJG (Thüringer Jagdgesetz) kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeit aufheben.

Schonzeiten verfolgen den Zweck der Hege des Wildes und sollen die Aufzucht der Jungtiere sichern. Die Schonzeiten können daher nur aus besonderen Gründen aufgehoben werden.

Eine Schonzeitaufhebung stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die eng auszulegen ist. Das Regel-Ausnahmeverhältnis ist zu wahren. Bei der Ermittlung, ob besondere Gründe vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Wildschäden kommt das Gewicht eines besonderen Grundes, wie der oben genannte Wortlaut zeigt, nur dann zu, wenn übermäßige Wildschäden zu befürchten sind und diese durch die Verkürzung der Schonzeit vermieden werden können. Die Wildschäden dürfen nicht allein auf mangelnder Abschusserfüllung beruhen, sondern müssen auf andere jagdliche oder forstliche Faktoren zurückzuführen sein, denen durch zumutbare Schutzmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden kann.

Durch die Verwendung des Begriffs „übermäßig“ bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die übliche Schadensverursachung durch Wild, für das Schonzeiten festgelegt sind, die Verkürzung der Schonzeit noch nicht rechtfertigt. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass es um die Vermeidung eines das übliche Maß in erheblichem Umfang übersteigenden Wildschadens geht. Das Kriterium der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden ist nicht allein deshalb erfüllt, wenn wegen mangelnder Abschussplanerfüllung sich die Verbissituation wesentlich verschlechtern könnte.